

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 180

§ 180 BEG ist nicht anwendbar, wenn auf Grund von Bestimmungen der Verschollenheitsgesetze ein Verfolgter für tot erklärt worden ist, selbst wenn der in der Todeserklärung festgestellte Zeitpunkt nicht auf besonderen Ermittlungen beruht.

VerschollenheitsÄndG vom 15. Januar 1951, BGBl I 59,
Art. 2 § 3

Auch ein entschädigungspflichtiges Land kann im Verschollenheitsverfahren die Feststellung einer anderen Todeszeit beantragen, wenn über die für Ende 1945 festgestellte Todeszeit keine Ermittlungen angestellt worden sind.

BEG § 43

Auch wenn ein Verfolgter für tot erklärt worden ist, der inhaftiert war, bedarf es eines Beweises für die Dauer der Inhaftierung.

ZPO § 292: VerschollenheitsG § 9

Ein Gegenbeweis gegen die Todesvermutung des § 9 VerschollenheitsG kann auch durch den Beweis von Indizien geführt werden. Er unterliegt einer freien Würdigung der Tatsachengerichte entsprechend der Vorschrift des § 286 ZPO. Die Feststellung, daß der Verschollene einen bestimmten Zeitpunkt nicht überlebt hat, reicht zur Führung des Gegenbeweises aus.

IV ZR 134/58

Verkündet

am 22. Oktober 1958

Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Leo W [REDACTED], S [REDACTED]-W, J [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
S [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung in Freiburg,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe, den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt
am 22. April 1958, wird zurückgewiesen. Die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision hat der Kläger
zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

52

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1889 geborene Mutter des Klägers, die jüdischer Abstammung war, wurde am 22. Oktober 1940 nach Frankreich deportiert. Von dort wurde sie nach einem Aufenthalt in verschiedenen französischen Lagern über ein Sammellager am 16. September 1942 zum Konzentrationslager Auschwitz gebracht. Seitdem ist sie verschollen. Sie ist für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt ihres Todes ist auf Grund des Art. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 VerschÄndG durch Beschluß des Amtsgerichts in Singen vom 6. August 1951 der 31. Dezember 1945 bestimmt worden. Der Kläger hat als Alleinerbe seiner Mutter eine Haftentschädigung entsprechend dem in der Todeserklärung angegebenen Todeszeitpunkt beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine solche nur für die Zeit bis Ende September 1942 zugbilligt, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Mutter diesen Zeitpunkt nicht überlebt habe. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Ansprüche einen Betrag von 4.200 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis zur Auflösung des Lagers Auschwitz am 27. Januar 1945 zugbilligt. Dagegen hat das Berufungsgericht ihm eine Entschädigung über den 30. September 1942 hinaus versagt.

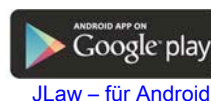
Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß im Entschädigungsverfahren in ausdehnender Anwendung des § 180 Abs. 2 BEG die Feststellung eines anderen Todeszeitpunkts erfolgen könne, wenn im Verschollenheitsverfahren der Todeszeitpunkt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ohne weitere Ermittlungen lediglich auf Grund der gesetzlichen Vermutung des Art. 2 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Verschollenheitsgesetzes festgestellt sei. Auf Grund der Aussagen eines früheren Funktionshäftlings aus der Schreibstube des Lagers Auschwitz und auf Grund des Buches von Reitlinger "Die Endlösung" sieht das Berufungsgericht als erwiesen an, daß der Tod der Mutter des Klägers spätestens Ende September 1942 eingetreten sei. Es schließt dies daraus, daß nach dieser Aussage und dem Buch jüdische Frauen über 35 - 40 Jahre, die aus Sammellagern nach Auschwitz gebracht worden seien, unmittelbar den Gaskammern zugeführt worden wären. Hierbei habe der Prozentsatz für die Ankömmlinge aus Frankreich vom 8. August 1942 ab 70 % betragen. Der Name der Mutter des Klägers sei auch nicht in den Listen der in das Lager Auschwitz übernommenen Häftlinge aufgeführt. Selbst wenn es aber eines Gegenbeweises gegen die Vermutung des § 9 des Verschollenheitsgesetzes bedürfe, so sieht das Berufungsgericht diesen unter den hier vorliegenden Umständen als geführt an.

Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, § 180 Abs. 2 BEG könne infolge der bereits im Verschollenheitsverfahren erfolgten Feststellung des Todeszeitpunkts nicht angewendet werden, da nach § 9 VerschG die durch die Feststellung des Todeszeitpunkts geschaffene gesetzliche Vermutung absolute Wirkung habe und nur ausgeräumt werden könne, wenn durch einen konkreten Nachweis des Sterbefalles der wirkliche Zeitpunkt bekannt geworden sei.

Diese Ausführungen der Revision können ihr jedoch im Ergebnis nicht zu einem Erfolg verhelfen.

Bereits das Bundesergänzungsgesetz enthielt in seinem § 86 Abs. 1 Bestimmungen über den vermutlichen Zeitpunkt des Todes eines verschollenen Verfolgten. Danach war zu vermuten, daß der Verschollene am 9. Mai 1945 verstorben war; falls nach

den Umständen des Einzelfalles ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich war, konnte im Entschädigungsverfahren ein anderer Zeitpunkt als vermutlicher Zeitpunkt des Todes festgestellt werden. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde teilweise angenommen, daß damit für das Entschädigungsverfahren eine etwa nach dem Verschollenheitsgesetz begründete Todesvermutung verdrängt sei (so Blessin/Wilden Anm. 1 zu § 86 BErgG, anderer Ansicht Becker/Huber/Küster S. 667/8 Anm. 7 zu § 86 BErgG). Das Bundesentschädigungsgesetz hat diese Bestimmung geändert. Für einen verschollenen Verfolgten ist jetzt durch § 180 Abs. 1 die Vermutung geschaffen, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist, es sei denn, daß nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist. Nach Abs. 2 der Bestimmung kann unter der Voraussetzung des Abs. 1 im Entschädigungsverfahren ein anderer Zeitpunkt festgestellt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist. In der Begründung dieser Änderung (Bundestagsdrucksache 1949 S. 190 zu § 86 Ziff. 3) wird dazu ausgeführt, daß durch die Einfügung des mit den Worten "es sei denn" beginnenden Halbsatzes klar gestellt werden sollte, daß die Vorschrift gegenüber dem Verschollenheitsgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften subsidiärer Natur sei. Wie der erkennende Senat bereits in seiner in RzW 57, 292⁴⁶ abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, sind gewichtige Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Feststellung eines anderen Zeitpunkts gemäß § 180 Abs. 2 BEG nur dann zulässig ist, wenn die Vermutung des Abs. 1 Halbsatz 1 zum Tragen kommt, nicht aber, wenn bereits ein anderer Zeitpunkt als der des 8. Mai 1945 im Verschollenheitsverfahren festgestellt worden ist.

Dem Berufungsgericht kann nicht zugestimmt werden, wenn es die Anwendung des § 180 Abs. 2 BEG in solchen Fällen für zulässig halten will, in denen nach dem Verschollenheitsgesetz ein Todeszeitpunkt ohne weitere Ermittlungen lediglich kraft

gesetzlicher Vermutung festgestellt ist. Denn abgesehen davon, daß auch der im § 180 Abs. 1 BEG bestimmte Zeitpunkt nur auf einer gesetzlichen Vermutung beruht, läßt sich dem § 180 BEG nicht entnehmen, daß dieser unter einer Feststellung des Todeszeitpunkts etwas anderes verstanden haben will, als was das Verschollenheitsgesetz selbst darunter versteht. Nach diesem, insbesondere auch nach Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Bestimmung eines Todeszeitpunkts, wenn sie ohne weitere Ermittlungen, lediglich kraft gesetzlicher Vermutung nach § 2 Abs. 3 VerschÄndG oder ähnlicher Vorschriften getroffen wird, eine Feststellung des Todeszeitpunkts ist. Zwar ist grundsätzlich eine Auslegung des Gesetzes zu billigen, bei der der Umfang eines Schadens möglichst zutreffend ermittelt wird, da ja eine Entschädigung nur für den tatsächlich erwachsenen Schaden gewährt werden soll. Dem steht jedoch eine derartige Auslegung des § 180 BEG nicht entgegen. Denn bei einer Feststellung, die auf Grund des Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG ohne Anstellung von Ermittlungen auf den 31. Dezember 1945 getroffen ist, kann auf Grund des Art. 2 § 3 VerschÄndG jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung eines anderen Todeszeitpunkts hat, ohne die Einschränkung des § 33 a VerschG jederzeit den Antrag stellen, Ermittlungen über den Todeszeitpunkt anzustellen und die bisherige Feststellung zu ändern, und es ist dann die Feststellung auf den Zeitpunkt vorzunehmen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Das beklagte Land hätte somit die Möglichkeit, jederzeit einen solchen Antrag mit der Angabe der Todeszeit für September 1942 zu stellen; und in einem solchen Falle würde eine Aussetzung des Entschädigungsverfahrens nach § 209 BEG in Verbindung mit § 148 ZPO in Betracht kommen (vgl. Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl. Anm. IV 1 zu § 148 ZPO), und damit die Gefahr der Zubilligung einer unberechtigten Entschädigung vermieden sein.

Die Versagung einer Entschädigung ist aber aus folgenden

Gründen gerechtfertigt. Einmal kann eine Haftentschädigung nur für die tatsächliche Dauer der Freiheitsentziehung gewährt werden. Für deren Dauer ist aber der Kläger beweispflichtig. Dieser Beweis erübrigt sich nicht durch die sich aus einer Todeserklärung ergebenden Vermutung; denn diese bezieht sich nach § 9 VerschG lediglich auf einen Tod und den Zeitpunkt des Ablebens des Verschollenen, nicht jedoch auf die Dauer der Freiheitsentziehung bis zu diesem Zeitpunkt. Es besteht daher wenn auch ein von den Tatsachengerichten frei zu würdigender Anhalt, jedoch kein zwingender Beweis dafür, daß die Freiheitsentziehung bis zu dem in der Todeserklärung angegebenen Zeitpunkt gedauert hat. Das zeigt sich auch schon daraus, daß in der hier vorliegenden Todeserklärung als Todeszeitpunkt der 31. Dezember 1945 angegeben ist, während nach der auch von dem Kläger nicht beanstandeten Feststellung des Landgerichts das Lager Auschwitz bereits am 27. Januar 1945 aufgelöst worden ist und die Mutter des Klägers diesen Zeitpunkt auf jeden Fall nicht überlebt hat.

Sodann begründet nach § 9 VerschG die Todeserklärung nur die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt verstorben ist. Das gilt auch für die auf Grund des Verschollenheitsänderungsgesetzes getroffene Feststellung des Todeszeitpunktes, wie sich aus § 8 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 VerschG ergibt. Entsprechend dem § 292 ZPO kann daher eine solche Vermutung durch den Beweis des Gegenteils entkräftet werden. Einen solchen Gegenbeweis hat das Berufungsgericht auf Grund der Feststellungen als geführt angesehen, die es über das Schicksal der aus französischen Sammelagern nach Auschwitz transportierten Juden getroffen hat. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Wie jeder sonstige Beweis unterliegt auch der Gegenbeweis der freien Beweiswürdigung der Tatsachengerichte entsprechend der Vorschrift des § 286 ZPO. Es ist daher auch zulässig, einen Gegenbeweis auf Grund von Indizien als geführt anzusehen (vgl. Stein/Jonas/Schönke Anm. II, 2 zu § 292 ZPO, RG in JR 25 Nr. 281

und die o.a. Entscheidung des erkennenden Senats). Hierbei ist es nicht erforderlich, genaue Einzelheiten über den Tod festzustellen, es reicht vielmehr die Feststellung aus, daß der Verschollene einen bestimmten Zeitpunkt nicht überlebt hat. Damit wird keineswegs anstelle einer gesetzlichen Vermutung eine andere Vermutung gesetzt. Die Würdigung der vom Berufungsgericht im einzelnen festgestellten Tatsachen unterliegt, da sie mit allgemeinen Erfahrungssätzen nicht im Widerspruch steht und auch denkgesetzlich möglich ist, nicht einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge.

Aus diesen Gründen war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Wilden